

BESCHWERDEKAMMERN  
DES EUROPÄISCHEN  
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF  
THE EUROPEAN PATENT  
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS  
DE L'OFFICE EUROPEEN  
DES BREVETS

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A)  Veröffentlichung im Abl.  
(B)  An Vorsitzende und Mitglieder  
(C)  An Vorsitzende

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 1. September 1994

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 0048/93 - 3.5.2

**Anmeldenummer:** 87100141.8

**Veröffentlichungsnummer:** 0234193

**IPC:** H01H 13/70

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**  
Schalteranordnung

**Anmelder:**  
Stierlen-Maquet Aktiengesellschaft

**Einsprechender:**  
-

**Stichwort:**  
-

**Relevante Rechtsnormen:**  
EPÜ Art. 52(1), 56

**Schlagwort:**  
"Erfinderische Tätigkeit (nach Änderung, ja)"  
"Verwendung"

**Zitierte Entscheidungen:**  
-

**Leitsatz/Orientierungssatz:**



Aktenzeichen: T 0048/93 - 3.5.2

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.2  
vom 1. September 1994

**Beschwerdeführer:** Stierlen-Maquet Aktiengesellschaft  
Kehler Straße 31  
D - 76437 Rastatt (DE)

**Vertreter:** Schaumburg, Thoenes & Thurn  
Mauerkircherstraße 31  
D - 81679 München (DE)

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Prüfungsabteilung des  
Europäischen Patentamts vom 10. August 1992,  
mit der die europäische Patentanmeldung  
Nr. 87 100 141.8 aufgrund des Artikels 97 (1)  
EPÜ zurückgewiesen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** W. J. L. Wheeler  
**Mitglieder:** A. G. Hagenbucher  
E. M. C. Holtz

## Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdeführerin ist Anmelderin der europäischen Patentanmeldung Nr. 87 100 141.8 mit der Veröffentlichungsnummer 0 234 193.
- II. Die Patentanmeldung wurde durch eine Entscheidung der Prüfungsabteilung vom 10. August 1992 zurückgewiesen. Der Entscheidung lagen der am 17. Januar 1992 eingegangene, auf eine Schalteranordnung gerichtete einzige Patentanspruch zugrunde.
- III. Die Zurückweisung wurde damit begründet, daß der Gegenstand dieses Patentanspruchs mit Rücksicht auf

D1: US-A-3 917 917,

D2: FR-A-1 316 747 und

allgemeines Fachwissen nicht erfinderisch sei.

- IV. In einem Bescheid der Beschwerdekammer vom 25. März 1994 wurde mit Rücksicht auf den Sachanspruch zusätzlich auf die Druckschriften

D3: Tietze, Schenk "Halbleiter-Schaltungstechnik",  
5. Auflage 1980, Seiten 140 und 141 und

D4: Instruments & Control Systems, Band 34, 1961,  
Seite 864

hingewiesen. Es wurde dargelegt, daß der in der Beschwerdebegründung hervorgehobenen Verwendung der Schalteranordnung zur Schaltung von motorisch verstellbaren Bewegungsfunktionen an einer Patientenlagerungs-

einrichtung lediglich im Rahmen eines Verwendungsanspruches einschränkende und eventuell patentbegründende Bedeutung zuerkannt werden kann.

- V. Die Beschwerdeführerin reichte daraufhin mit den Eingaben vom 30. Mai 1994 und 13. Juni 1994 neue Unterlagen ein.

Der geltende einzige Patentanspruch lautet damit (unter Einführung einer Untergliederung a) und b)):

"Verwendung einer Schalteranordnung zur Schaltung von motorisch verstellbaren Bewegungsfunktionen an einer Patientenlagerungseinrichtung, wobei die Schalteranordnung mindestens zwei elektrische Kontaktelemente (8, 9; 10, 11) aufweisende Schalter (A, B) umfaßt,

- a) von denen mindestens ein Schalter (A, B) als Folientaster ausgebildet ist, der eine Kontaktelemente (9; 11) tragende flexible Basisfolie (4; 7) und eine in Richtung auf diese elastisch auslenkbare, die Gegenkontaktelemente (8; 10) tragende Schaltfolie (2; 5) hat, während der andere Schalter (B) in Tastrichtung hinter dem Folientaster (A) derart angeordnet ist, daß er durch einen in Tastrichtung auf den Folientaster (A) ausgeübten und den Betätigungsdruck des Folientasters (A) überschreitenden Druck auf den Folientaster betätigt wird und
- b) von denen der eine Schalter (A) in einem ersten Schaltkreis (15) zum Öffnen und Schließen desselben angeordnet ist, während der andere Schalter (B) in einem zweiten Schaltkreis (16) zum Öffnen und Schließen desselben angeordnet ist, wobei die beiden Schaltkreise (15, 16) mit den Eingängen eines UND-Gliedes (17) verbunden sind, dessen Ausgangssignal beim Schließen beider Schaltkreise (15, 16) eine Bewegungsfunktion steuert."

VI. Die Beschwerdeführerin beantragt somit die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Erteilung eines Patents mit folgenden Unterlagen:

Patentanspruch: eingegangen am 13. Juni 1994

Beschreibung: Seiten 1 und 3, eingegangen am 30. Mai 1994  
Seite 2, eingegangen am 13. Juni 1994  
EP-A-234 193  
Spalte 3, Zeile 1 bis Spalte 4, Zeile 7  
Spalte 2, Zeilen 40 bis 53 mit den am 13. Juni 1994 eingereichten Änderungen

Zeichnungen: Figuren 1 bis 5 (2 Blätter), wie ursprünglich eingegangen.

### Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Der geltende einzige Patentanspruch findet seine Stütze in den ursprünglich eingereichten Ansprüchen 1 und 5 in Verbindung mit dem ersten Absatz der Beschreibung und der Beschreibung der Figuren 4 und 5. Die zwei Schaltkreise 15 und 16 sind als getrennte Schaltkreise offenbart (vgl. Anspruch 5 gemäß EP-A-234 193). Die vorgenommenen Änderungen der Unterlagen sind zulässig (Art. 123 (2) EPÜ).
3. Die Neuheit der im Patentanspruch angegebenen Verwendung liegt bereits darin begründet, daß sich keine der Druckschriften D1 bis D4 mit der Verwendung einer Schalteranordnung zur Schaltung von motorisch

verstellbaren Bewegungsfunktionen an einer Patientenlagerungseinrichtung befaßt und die im zweiten Abschnitt der Beschreibung zum Stand der Technik angegebene, jedoch nicht druckschriftlich belegte Schalteranordnung dieser Art für die angegebene Verwendung räumlich getrennte und gesondert zu betätigende Schalter aufweist.

4. Für die verbleibende Frage des Vorliegens bzw. Nichtvorliegens einer erfinderischen Tätigkeit der im Patentanspruch angegebenen Verwendung ist von der im zweiten Abschnitt der Beschreibung zum Stand der Technik genannten, nicht druckschriftlich belegten Patientenlagerungseinrichtung auszugehen.

- 4.1 Demgemäß sind bei bekannten Patientenlagerungseinrichtungen motorisch verstellbare Bewegungsfunktionen zur Lageänderung von Patienten häufig durch doppelt vorhandene, voneinander unabhängige elektrische Schaltkreise zu schalten. Tritt in einem der elektrischen Schaltkreise ein Fehler auf, so wird die Bewegung der Lagerungseinrichtung sofort unterbrochen oder nicht ausgelöst. Der Grund hierfür liegt darin, daß jede Gefährdung eines Patienten durch eine fehlerhafte Bewegungsfunktion der Lagerungseinrichtung ausgeschlossen werden muß.

Es ist auch bereits bekannt, an einer Schalt- oder Bedienungseinheit für eine Patientenlagerungseinrichtung zur Betätigung der getrennten Schaltkreise zwei Schalter vorzusehen, wobei die gewünschte Bewegungsfunktion der Patientenlagerungseinrichtung nur dann ausgelöst wird, wenn beide Schalter betätigt werden. Damit ist insbesondere eine Sicherheit gegeben, daß eine Bewegung der Lagerungseinrichtung in jedem Fall unterbrochen werden kann, auch wenn an einem der Schalter einmal die Kontaktelemente aneinander hängen bleiben oder dergleichen. Diese Lösung erfordert jedoch einen erhöhten

Flächenbedarf an der Schalteinheit und damit eine entsprechende bauliche Größe, da diese Schalteinheit für die Vielzahl von Bewegungsabläufen der Lagerungseinrichtung auch eine Vielzahl von Schaltern aufweist, deren Betätigungselemente nicht beliebig verkleinert werden können. Zudem ist die jeweilige Bedienung zweier Schalter umständlich.

- 4.2 Der Erfindung liegt daher die Aufgabe zugrunde, das Schalten von Bewegungsfunktionen an Patientenlagerungseinrichtungen mit einer Schalteranordnung zu ermöglichen, die einen geringen Platzbedarf hat und eine bequeme Bedienung ermöglicht.
- 4.3 Gemäß Patentanspruch wird diese Aufgabe durch Verwendung einer Folientasterschalter-Anordnung mit mindestens zwei Schaltern gemäß Merkmal a) gelöst, von denen gemäß Merkmal b) der erste Schalter in einem ersten Schaltkreis und der andere Schalter in einem zweiten Schaltkreis zum Öffnen und Schließen desselben angeordnet sind, wobei die beiden Schaltkreise mit den Eingängen eines UND-Gliedes verbunden sind, dessen Ausgangssignal beim Schließen beider Schaltkreise eine Bewegungsfunktion steuert.
- 4.4 Folientasterschalter gemäß dem oben angegebenen Merkmal a) sind für zahlreiche Anwendungen, u. a. Tastaturen, Fernsteuerung von Fernsehempfängern, Lehrgeräten etc. aus D1 und D2 bekannt. Hierbei ist es möglich, durch einen einzigen Finger zwei oder mehrere platzsparend angeordnete Schalter zu betätigen.

Die Beschwerdeführerin hat in der Eingabe vom 17. Januar 1992 vor der Prüfungsabteilung geltend gemacht, daß zur Erfüllung der Sicherheitsforderungen bei Patientenlagerungseinrichtungen bisher in Anlehnung an die Zweihandbedienung einer Presse die Tendenz vorherrschte, absichtlich zwei getrennt betätigbare

Schalter zu verwenden, um der Bedienungsperson bewußt zu machen, daß sie eine bestimmte Bewegungsfunktion auslöst. Die Kammer sieht keine Gesichtspunkte oder Anhaltspunkte, die diesbezügliche Zweifel rechtfertigen könnten.

Wegen dieser im Vordergrund stehenden Tendenz lag es daher für den Fachmann nicht ohne weiteres nahe, für die Lösung der gestellten Aufgabe von Folientasterschaltern trotz ihres bekannten platzsparenden Effekts Gebrauch zu machen. Die Beschwerdeführerin hat jedoch erkannt, daß durch Folientasterschalter neben dem platzsparenden Effekt auch Sicherheit durch den erforderlichen Mindestdruck gewährleistet ist.

- 4.5 Weiterhin erschöpft sich die Erfindung nicht darin, ausgehend von der in Beschreibungseinleitung angegebenen bekannten Lösung mit zwei voneinander unabhängigen Schaltkreisen lediglich jedem Schalter der an sich bekannten Mehrfach-Folientasterschalter einen eigenen Schaltkreis zuzuordnen in der Erwartung, daß bei einer Betätigung beider Schalter die Bewegungsfunktion der Patientenlagerungseinrichtung in Gang gesetzt wird.

Wie dieses Ingangsetzen beim Stand der Technik realisiert wird, ist der vorliegenden Beschreibungseinleitung nicht entnehmbar.

Die Steuerung der Bewegungsfunktion über das Ausgangssignal eines UND-Gliedes gemäß Merkmal b) garantiert - auch bei progressivem Öffnen und Schließen der Schalter-in einfacher und sicherer Weise, daß die Bewegungsfunktion nur in der Zeit gesteuert wird, in der beide Schaltkreise geschlossen sind und unter Strom stehen.

4.6 Zusammenfassend ist somit festzustellen, daß die im geltenden Patentanspruch angegebene Verwendung durch den Stand der Technik nicht nahegelegt ist. Sie beruht auf einer erfinderischen Tätigkeit. Der Patentanspruch ist daher gewährbar.

### Entscheidungsformel

#### Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz zurückverwiesen mit der Auflage, ein Patent auf der Grundlage der in Abschnitt VI angegebenen Unterlagen zu erteilen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

  
M. Kiehl

Der Vorsitzende:

  
W. J. L. Wheeler

